

Autor: DRSC  
Kapitel: DRS 7  
Datum: 05.12.2009

## **Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7)\***

### **Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis**

\* Verabschiedung durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 03. April 2001.

Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gemäß § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 26. April 2001.

\* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 1, Tz. 2, Tz. 6 Satz 3, Tz. 11 und Tz. 18 sowie der Tz. 1a und Tz. 1b durch den DSR am 07. November 2003. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2004.

\* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 1a und Tz. 18, sowie der neuen Tz. 1b, Tz. 1c und Tz. 1d durch den DSR am 15. Juli 2005. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. August 2005.

**\* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 1b, Tz. 1c, Tz. 1d, Tz. 1f, , Tz. 5, Tz. 7, Tz. 11, Tz. 12 und Tz. 18 sowie der neuen Tz. 1e durch den DSR am 05. Januar 2010. Der Standard in deutschsprachiger Fassung ist dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB. Diese ist noch nicht erfolgt.**

Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkung	<i>Seite</i>
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
<b>Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7)</b>	
<b>Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis</b>	
	<i>Textziffer</i>
<b>Ziel</b>	1
<b>Gegenstand und Geltungsbereich</b>	1a–4
<b>Definitionen</b>	5
<b>Regeln</b>	6–14
Konzerneigenkapital Spiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses	6
Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals	7–13
Darstellung des Konzerngesamtergebnisses	14
<b>Ergänzende Angaben</b>	15–17
<b>Inkrafttreten</b>	18
<b>Anlage</b>	19

## Vorbemerkung

### *Deutscher Standardisierungsrat*

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### *Anwendungshinweis*

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### *Copyright*

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronischer Speicherung und Verarbeitung, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 7 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

### *Herausgeber*

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

## Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## Zusammenfassung

Dieser Standard regelt die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalpiegel als weiteren Bestandteil des Konzernabschlusses. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach HGB oder PublG aufzustellen haben. Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalpiegel aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.

Die Darstellung hat im Konzerneigenkapitalpiegel gesondert für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter zu erfolgen. Der Konzerneigenkapitalpiegel hat die in der Anlage zu diesem Standard aufgeführten Posten zu enthalten.

Für das Mutterunternehmen ist die Entwicklung folgender Posten des Konzerneigenkapitals darzustellen: Gezeichnetes Kapital, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen, Kapitalrücklage, erwirtschaftetes Konzerneigenkapital, eigene Anteile, sowie kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit dieses auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt. Für die Minderheitsgesellschafter ist insbesondere die Entwicklung des kumulierten übrigen Konzernergebnisses, soweit es auf sie entfällt, darzustellen.

Unter Berücksichtigung der erfolgsneutralen Veränderungen des Konzerneigenkapitals ist der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag auf ein Konzerngesamtergebnis überzuleiten.

Die Angabepflichten gemäß AktG bleiben unberührt.

## Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7)

### Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

**1.**  
Angesichts der Komplexität der Konzerneigenkapitalstruktur ist zur Verbesserung des Informationswerts eine systematische Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und des Konzerngesamtergebnisses in einem Konzerneigenkapitalpiegel geboten.

Gegenstand und Geltungsbereich

**1a.**  
Dieser Standard regelt die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalpiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses gemäß § 297 Abs. 1 HGB. Er ergänzt die handelsrechtlichen Vorschriften zu einzelnen Posten des Eigenkapitals.

**1b.**  
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Unter § 264a Abs. 1 HGB fallende Mutterunternehmen sollen diesen Standard unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 264c HGB anwenden. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PubliG ein Eigenkapitalpiegel aufzustellen ist.

**1c.**  
Unternehmen, die für den Konzernabschluss nach § 11 PubliG freiwillig einen Eigenkapitalpiegel aufstellen, sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.

**1d.**  
Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen

**1e.**  
Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.

**1f.**  
Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalpiegel aufstellen, sollen diesen Standard beachten.

**2.**  
Nach den Regelungen dieses Standards wird die Entwicklung des Eigenkapitals des Mutterunternehmens gesondert von der des Eigenkapitals der Minderheitsgesellschafter abgebildet. Unter Berücksichtigung der erfolgsneutralen Veränderungen des Konzerneigenkapitals wird der in der

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag – ebenfalls gesondert für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter – auf ein Konzerngesamtergebnis übergeleitet. Dieses Konzerngesamtergebnis enthält alle Veränderungen des Konzerneigenkapitals, die nicht auf Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Gesellschafter beruhen.

**3.**  
**Der Konzerneigenkapitalspiegel ist für das Berichtsjahr und das Vorjahr aufzustellen.**

4.  
Die Darstellung des Eigenkapitals und der Ergebnisverwendungsrechnung im Jahresabschluss ist nicht Gegenstand dieses Standards.

## Definitionen

**5.**  
**Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital:*** Teil des Konzerneigenkapitals, der aus dem Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag des Geschäftsjahrs bzw. früherer Geschäftsjahre gebildet worden ist und nicht auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Es umfasst die Gewinnrücklagen, den Ergebnisvortrag und den Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Mutterunternehmens. Darüber hinaus enthält das erwirtschaftete Konzerneigenkapital die kumulierten einbehaltenen Jahresüberschüsse/-fehlbeträge der Tochterunternehmen seit deren erstmaliger Einbeziehung sowie die kumulierten Beträge aus ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgängen, soweit sie nicht auf Minderheitsgesellschafter entfallen.

***Gewinnrücklagen:*** Bestandteile des Eigenkapitals gemäß § 272 Abs. 3 und 4 HGB.

Zu den Gewinnrücklagen des Mutterunternehmens zählen neben der gesetzlichen bzw. einer satzungsmäßigen Rücklage sowie den anderen Gewinnrücklagen auch die Beträge gemäß § 58 Abs. 2a AktG und § 29 Abs. 4 GmbHG.

***Gezeichnetes Kapital:*** Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB).

***Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft:*** Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

***Kapitalrücklage:*** Bestandteile des Eigenkapitals, die von den Eigenkapitalgebern erfolgsneutral in das Eigenkapital eingezahlt worden sind, ohne gezeichnetes Kapital zu sein.

Die in der Konzernbilanz ausgewiesene Kapitalrücklage kann von der Kapitalrücklage des Mutterunternehmens abweichen (z. B. nach Verschmelzungen).

***Konzerngesamtergebnis (Comprehensive Income):*** Gesamtergebnis des Konzerns, das neben dem Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag das übrige Konzernergebnis umfasst.

***Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag:*** Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der dem Mutterunternehmen sowie den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnen ist.

**Kumuliertes übriges Konzernergebnis:** Saldo der übrigen Konzernergebnisse der vorhergehenden Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahrs.

**Minderheitenkapital:** Sämtliche Bestandteile des Konzerneigenkapitals, die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnen sind und die nicht zum übrigen Konzernergebnis zählen.

Darunter fallen insbesondere Gewinnthesaurierungen seit dem Erwerbszeitpunkt sowie von den Minderheitsgesellschaftern geleistete Einzahlungen oder Kapitalrückzahlungen an diese.

**Übriges Konzernergebnis:** Saldo der dem Mutterunternehmen sowie den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Veränderungen des Konzerneigenkapitals im Geschäftsjahr, die aufgrund der handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie von Regelungen in anderen DRS nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind und die nicht auf Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Gesellschafter beruhen.

Das übrige Konzernergebnis umfasst den Ausgleichsposten aus der Fremdwährungsumrechnung und andere neutrale Transaktionen.

Regeln

*Konzerneigenkapitalspiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses*

6.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und das Konzerngesamtergebnis sind im Konzerneigenkapitalspiegel darzustellen. Der Konzerneigenkapitalspiegel hat die in Tz. 7 und in der Anlage zu diesem Standard dargestellten Posten zu enthalten. Er ist Bestandteil des Konzernabschlusses.

*Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals*

7.

Im Konzerneigenkapitalspiegel ist die Veränderung der folgenden Posten des Konzerneigenkapitals darzustellen:

	<b>Gezeichnetes Kapital des Mutterunternehmens</b>
-	<b>Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen des Mutterunternehmens</b>
+	<b>Kapitalrücklage</b>
+	<b>Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital</b>
-	<b>Eigene Anteile</b>
+	<b>Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt</b>
=	<b><u>Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz</u></b>
+	<b><i>Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter</i></b>
	- davon: <b>Minderheitenkapital</b>
	- davon: <b>Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf Minderheitsgesellschafter entfällt</b>
=	<b><u>Konzerneigenkapital</u></b>

8.

Hat das Mutterunternehmen nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sind die betreffenden Posten des Konzerneigenkapitals entsprechend anzupassen.



9.

Ist das Mutterunternehmen eine OHG oder eine KG im Sinne des § 264a HGB, so sind die Veränderungen des Konzerneigenkapitals unter Beachtung von § 264c Abs. 2 HGB darzustellen.

10.

Das Gliederungsschema ist gegebenenfalls entsprechend branchenspezifischen Besonderheiten anzupassen. Kreditinstitute sollten die Entwicklung des Konzerneigenkapitals unter Berücksichtigung der internationalen bankaufsichtlichen Offenlegungsempfehlungen darstellen.

11.

**Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen, das dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.**

12.

(aufgehoben)

13.

Unter den eigenen Anteilen werden auch solche erfasst, die ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen am Mutterunternehmen hält.

*Darstellung des Konzerngesamtergebnisses*

14.

**Der Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag ist im Konzerneigenkapitalspiegel jeweils getrennt für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter unter Berücksichtigung des übrigen Konzernergebnisses auf das Konzerngesamtergebnis überzuleiten.**

Ergänzende Angaben

15.

**Zum erwirtschafteten Konzerneigenkapital (vgl. Tz. 7) sind anzugeben**

- a) **der Betrag, der am Stichtag zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung steht,**
- b) **der Betrag, der gesetzlichen Ausschüttungssperren unterliegt,**
- c) **der Betrag, der gemäß Satzung einer Ausschüttungssperre unterliegt,**
- d) **der Betrag, der gemäß Gesellschaftsvertrag einer Ausschüttungssperre unterliegt.**

16.

**Die »übrigen Veränderungen« der einzelnen Posten des Konzerneigenkapitals sowie die Bestandteile des »übrigen Konzernergebnisses« (vgl. Anlage) sind anzugeben und zu erläutern, sofern sie wesentlich sind.**

17.

Die Angabepflichten gemäß AktG bleiben von den Regelungen dieses Standards unberührt.

Inkrafttreten

18.

**Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 2 und Tz. 11 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr. Tz. 6 Satz 3 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 1a und Tz. 1d ist**

**erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr. Die neuen Tz. 1b und Tz. 1c sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 1b, Tz. 1f, Tz. 5, Tz. 7, Tz. 11 und die neue Tz. 1e und die Aufhebung von Tz. 12 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 30. Juni 2001 beginnende Geschäftsjahr.**

Anlage

*Konzerneigenkapitalspiegel*

19.